



**Gemeinde Othmarsingen**

---

# **Gemeindeordnung**

---

**2015**

## **§ 1 Gesetz und Zweck der Gemeindeordnung**

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), die Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.

## **§ 2 Organisationsform der Gemeinde**

In der Gemeinde Othmarsingen gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

## **§ 3 Organe der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigener Entscheidungsbefugnis

## **§ 4 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Othmarsingen wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen und nach §§ 22 ff des Gemeindegesetzes durchgeführt.

<sup>3</sup> Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von 1/5 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse ergriffen werden.

## **§ 5 Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

## **§ 6 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch das Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

<sup>2</sup> Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

## **§ 7 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer.
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 500'000.-- pro Rechnungsjahr.
- c) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrekturen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. b).
- d) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes.
- e) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
- f) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufverträgen
- g) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes

## **§ 8 Behörden und Kommissionen**

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schulpflege                    5 Mitglieder
- b) Finanzkommission        5 Mitglieder
- c) Steuerkommission        3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
- d) Stimmzähler                2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

## § 9 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

## § 10 Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

## § 11 Schlussbestimmung

Die Gemeindeordnung tritt mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann:



Fritz Wirz

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Wernli



Von der Einwohnergemeindeversammlung Othmarsingen beschlossen  
am 14. November 2014.

Von der Einwohnergemeinde Othmarsingen in der Urnenabstimmung  
vom 8. März 2015 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 24. März 2015

